

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	BA 2/0131/WP17
Federführende Dienststelle: Bezirksamt Aachen-Eilendorf		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	12.11.2019
		Verfasser:	
<b>Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatz Birkstraße Redaktionelle Änderungen</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
27.11.2019	Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf	Anhörung/Empfehlung	
11.12.2019	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretungen Aachen-Eilendorf nimmt den Änderungsvorschlag zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt den Beschluss der beiliegenden Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatz Birkstraße zu empfehlen.

Auf Vorschlag der Verwaltung und Empfehlung der Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf beschließt der Rat der Stadt die beiliegende Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatz Birkstraße.

Philipp  
Oberbürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verslechterun g</b>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verslechterun g</b>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

## **Erläuterungen:**

Die letzte Aktualisierung der Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatz Birkstraße fand im Jahr 2001 statt. Nach 18 Jahren bedurfte die Verordnung stellenweise redaktionellen Änderungen sowie der Vereinheitlichung in Euro. Darüber hinaus wurde sie mit Hilfe von Formatierungsveränderung und der Verschiebung von einzelnen Textbausteinen besser strukturiert.

## **Anlage/n:**

- Anlage 1: Synoptische Gegenüberstellung zur Änderung der Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatz Birkstraße
  
- Anlage 2: Entwurf der neuen Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatz Birkstraße

## Anlage 1

<b>Synoptische Gegenüberstellung zur Änderung der Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatz Birkstraße</b>	
<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Vorgesehene Fassung</b>
<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>Die Verwaltung des Grillplatzes obliegt dem Bezirksamt Aachen- Eilendorf. <b>Für die Überlassung und Benutzung gelten folgende Regelungen</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeines nicht in Aufzählung enthalten sondern als Präambel eingesetzt</li> <li>- „Die Überlassung und Benutzung ist wie folgt geregelt.“</li> </ul>
<p><b>2. Überlassung</b></p> <p>Der Grillplatz und die dazugehörigen Nebenanlagen (Toilette und Grünanlage) werden auf Antrag Vereinen, Gruppen, Familien und Einzelpersonen überlassen</p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überlassung als Ziffer 1 in der Aufzählung</li> </ul>
<p>• <b>Verfahren</b></p> <p>Die Überlassung erfolgt auf schriftlichen Antrag oder nach persönlicher Vorsprache. Der Antragsteller muss volljährig sein. Ein Antrag kann auch mehrere Termine umfassen. Die Antragstellung soll möglichst einen Monat vor dem Benutzungstermin erfolgen.</p> <p>Über die Anträge entscheidet das Bezirksamt Aachen-Eilendorf. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Grillplatzes besteht nicht.</p>	Keine Änderung
<p>• <b>Widerruf/Rücktritt</b></p> <p>Die Überlassung kann jederzeit durch das Bezirksamt Aachen-Eilendorf widerrufen werden. Der Widerruf ist zu begründen, die Entscheidung aber nicht anfechtbar. Ansprüche auf Schadensersatzleistungen aus Sicht des Grillplatzmieters können sich hieraus nicht ergeben. Der Grillplatzmieter kann jederzeit- gegen Zahlung einer Rücktrittsgebühr (siehe 3.)- eine Reservierung rückgängig machen. Hierzu bedarf es entweder der persönlichen Vorsprache des Grillplatzmieters oder einer kurzen, schriftlichen Absage.</p>	Keine Änderung
<p>• <b>Keine Überlassung an Andere</b></p> <p>Dem Grillplatzmieter ist es unter keinen Umständen gestattet, den Platz Anderen zu überlassen</p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung der Überschrift und Integration in den vorherigen Teil „Widerruf/Rücktritt“</li> </ul>
<p><b>3. Benutzungsentgelt, Rücktrittsgebühr, Kaution</b></p> <p><b>Für jeden Nutzungstermin ist ein</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Nummerierung als Ziffer 2. Reduzierung der Überschrift auf Benutzungsentgelt</li> </ul>

<p>Benutzungsgeld in Höhe von 25,-- Euro bzw. (50,-- DM) – (siehe hierzu Ziff. 3.a) zu zahlen</p> <p>Die Einzahlung erfolgt auf das Konto Nr. 34 der Stadtkasse Aachen, bei der Stadtparkasse Aachen, BLZ 390500000 und muss mit folgenden Angaben versehen sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name des Grillplatzmieters</li> <li>2. Verwendungszweck: „Grillplatz Birkstraße“</li> <li>3. Haushaltsstelle: 1.592.111/8</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersetzt durch: „Für jeden Nutzungstermin ist ein Benutzungsentgelt (pro Tag) zu zahlen. Das Benutzungsentgelt beträgt: 25,00 Euro“</li> <li>- Ersetzt durch: „Die Bezahlung erfolgt bei der Schlüsselübergabe im Bezirksamt Aachen-Eilendorf“</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rücktrittsgebühr</b></li> </ul> <p>Bei Rücktritt von der Reservierung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,-- Euro bzw. (30,-- DM) – (siehe hierzu Ziffer 3.a) Erhoben. Die Einzahlung erfolgt wie bei der Zahlung des Benutzungsgeldes</p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammenfassung mit Ziffer 2</li> <li>- „Bei einem Rücktritt von der Reservierung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Die Einzahlung erfolgt wie bei der Zahlung des Benutzungsentgeltes“</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kaution</b></li> </ul> <p>Bei Abholung des Schlüssels für den Grillplatz ist eine Kaution in Höhe von 50,00 Euro (100,-- DM) – siehe hierzu Ziffer 3.a – in bar zu zahlen. Hierüber erhält der Grillplatzmieter einen Beleg. Die Kaution wird wieder in bar ausgezahlt bei Rückgabe des Schlüssels, soweit dann bereits feststeht, dass sich aus Ziffer 4 dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatzmieter keine Zahlungsverpflichtungen ergeben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Bei Abholung des Schlüssels für den Grillplatz ist eine Kaution in Höhe von 50,00 Euro in bar zu zahlen.“</li> <li>- Ersetzt durch: ... wird ein Einzahlungsbeleg gefertigt.</li> <li>- Ersetzt durch: „... die Kaution in bar ausgezahlt, soweit feststeht, dass sich gemäß Ziffer 4 dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatz Birkstraße keine Zahlungsverpflichtung für den Grillplatzmieter ergibt.“</li> </ul>
<p><b>3.a Euroeinführung</b></p> <p>Die Euro-Beträge gelten ab 01.01.2002. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der in der Klammer zusätzlich enthaltene DM-Betrag maßgeblich, der dann ersatzlos wegfällt</p>	<p>Ersatzlos entfallen</p>
<p><b>4. Benutzung</b></p> <p><b>Benutzungszeiten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Montags – Donnerstags von 10.00 – 22.00 Uhr</li> <li>b) Freitags – Samstags von 10.00 – 23.00 Uhr</li> <li>c) Sonntags von 10.00 – 22.00 Uhr</li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersetzt durch: „Benutzungszeiten: Montag – Sonntag 10.00 h – 22.00 h“</li> <li>- Hinzugefügt: „Die Toilettenanlage, der Grillrost, die Tische und Bänke, der gesamte Platz sowie die Zuwegungen hierzu sind von allen Rückständen und Verunreinigungen, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, bis spätestens 10.00 h des folgenden Tages zu reinigen.“</li> <li>- Bei erforderlicher Nachreinigung und auch bei Beschädigungen des Grillplatzes und</li> </ul>

	<p>seiner Einrichtungen, kann das Bezirksamt Aachen-Eilendorf zur Beseitigung dieser, auf die hinterlegte Kautions- und nötigenfalls auch darüber hinaus auf den Grillplatzmieter zugreifen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Aufsicht</b></li> </ul> <p>Die Benutzung des Grillplatzes ist nur gestattet, wenn ein Volljähriger die Aufsicht führt und die Verantwortung für die jeweilige Gruppe trägt. Die sich aus Ziff. 4. dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung ergebende Haftungsverpflichtung für den Grillplatzmieter bleibt unberührt.</p>	Keine Änderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schlüssel</b></li> </ul> <p>Die Schlüssel für den Grill und die Toilettenanlage erhält der Antragsteller, gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges für das Benutzungsentgelt, auf Zimmer 13 des Bezirksamtes, während der Öffnungszeiten:</p> <p>Montags – Donnerstags 8.00 – 12.00 Uhr  Mittwochs nachmittags 14.00 – 17.30 Uhr  Freitags 8.00 – 11.30 Uhr  Bzw. darüber hinaus nach Vereinbarung.</p> <p><b>Bei Grillterminen von Montag bis Freitag erfolgt die Ausgabe am Tag der Veranstaltung.  Bei Grillterminen an Samstagen und Sonntagen ist die Ausgabe am vorangehenden Freitag.</b></p>	Redaktionelle Änderung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersetzt durch: „Die Schlüssel für den Grill und die Toilettenanlage erhält der Antragsteller gegen Zahlung des Benutzungsentgeltes im Bezirksamt Aachen-Eilendorf während der Öffnungszeiten:  Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr  bzw. nach Vereinbarung.“</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Brennmaterial</b></li> </ul> <p>Holzkohle wird nicht gestellt. Das Brennmaterial darf nicht mit Spiritus oder ähnlichen brennbaren Materialien angezündet werden.</p>	Keine Änderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Grillfeuer, Asche, offenes Feuer</b></li> </ul> <p>Vor Grillbeginn muss die Asche aus dem Grillherd beseitigt werden. Zum Grillen darf ausschließlich nur der gemauerte Herd benutzt werden, der zudem ständig durch einen Erwachsenen zu beaufsichtigen ist. Der Platz darf erst verlassen werden, wenn das Feuer niedergebrannt ist. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei Grillende die Grillwanne mit der Glut tiefergehängt wird, um eine Beschädigung der Abdeckplatte zu vermeiden. Die Asche kann im Herd verbleiben</p>	Redaktionelle Änderung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erster Satz wurde gestrichen/verschoben</li> <li>- Neuer Absatz eingefügt: „<u>Vor Grillbeginn</u> muss die Asche vom jeweiligen Benutzer selbst aus dem Grillherd beseitigt werden. Sie soll in die Metalleimer gefüllt werden, die im Container stehen. Ebenso ist zu beachten, dass die Reinigung des Grillrostes dem jeweiligen Benutzer obliegt. Grillschalen etc. aus Alu werden empfohlen.“</li> </ul>

<p>Das Feuer ist so klein zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entsteht; nötigenfalls ist es sofort zu löschen. Das Abbrennen eines offenen Feuers ist verboten.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Leicht entzündbare Materialien, Rauchen, Partyfackeln</b> Auf dem Grillplatz darf kein leicht entzündliches oder gar explosives Material (Spiritus, Benzin o.ä.) gelagert werden.</li> </ul> <p>Rauchen ist nur auf dem Platz selbst zulässig. Alle Raucher haben darauf zu achten, dass keine glühenden Tabakreste herumliegen. Um dies und unnötige Verschmutzungen zu vermeiden, sollten Aschenbecher benutzt werden.</p> <p>Partyfackeln, Lampions und Windlichter dürfen nur auf dem befestigten Platz und keinesfalls in dem angrenzenden Gelände aufgestellt werden.</p>	Keine Änderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Speisereste usw., Papierkorbleerung</b></li> </ul> <p>Verbleibende Reste (Speisereste, Papierservietten, Pappteller usw.) sind in die hierfür bereitgestellten Müllgefäße zu füllen. Deren Entleerung übernimmt das Bezirksamt Aachen-Eilendorf.</p> <p>Zur Leerung der Papierkörbe ist der Grillplatzmieter verpflichtet.</p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingefügt: „Sollten die Gefäße nicht ausreichen haben Sie die Möglichkeit, Müllsäcke neben die Müllgefäße zu stellen.“</li> <li>- Entfällt</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Hinterlassen der Anlage, Mängelmitteilung</b></li> </ul> <p>Die Toilettenanlage, der Grillrost, die Tische, die Bänke, der gesamte Platz sowie die Zuwegungen hierzu sind von allen Rückständen und Verunreinigungen, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Tages zu reinigen. Diese Auflage gilt insbesondere für die Toilettenanlage, die in einem sauberen, hygienisch einwandfreien Zustand zu hinterlassen ist. Bei erforderlicher Nachreinigung und auch bei Beschädigung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen, kann das Bezirksamt Aachen-Eilendorf auf die hinterlegte Kautions und nötigenfalls darüber hinaus auf den Grillplatzmieter zurückgreifen.</p> <p>Bei erforderlicher Nachreinigung durch städtische Bedienstete werden je Person und</p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Hinterlassen der Anlage“ entfällt (unter Ziffer 4 „Benutzung“ hinzugefügt)</li> </ul>

<p>angefangene Stunde die zu diesem Zeitpunkt üblichen Lohnstundensätze der Stadt Aachen in Rechnung gestellt.</p> <p>Bei Beschädigungen werden die Ersatzbeschaffungs- und Reparaturkosten einbehalten bzw. ggf. nachgefordert.</p> <p>Mängel und Beschädigungen sind dem Bezirksamt Aachen-Eilendorf unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>- Keine Änderung</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lärm</b></li> </ul> <p>Auf die Anwohner ist weitgehend Rücksicht zu nehmen. Jeder übermäßige Lärm, auch auf dem Heimweg ist zu unterlassen. Die Verwendung von elektrischen Tonwiedergabegeräten ist nur im Rahmen des Landesimmissionsschutzgesetzes und hier insbesondere des § 10 gestattet. Dieser besagt, dass Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, nur in solcher Lautstärke benutzt werden dürfen, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Bei Zuwiderhandlung muss mit Anzeigen durch Anwohner bzw. mit dem Einschreiten der Polizei gerechnet werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Haftung</b></li> </ul> <p>Für Schäden jeglicher Art, die auf unsachgemäßen Gebrauch der Anlage zurückzuführen sind, insbesondere für mutwillige Zerstörung, haftet der Grillplatzmieter, in dessen Benutzungszeit die Beschädigung fällt, als Gesamtschuldner. Bei Schäden, die am Tag nach der Benutzung festgestellt werden wird vermutet, dass sie während der vorangegangenen Benutzung entstanden sind, wenn der Grillplatzmieter nicht nachweisen kann, dass sie außerhalb dieser Zeit verursacht wurden.</p> <p>Der Grillplatzmieter stellt die Stadt Aachen von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Benutzung ergeben.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p><b>5. Ausnahmen</b></p> <p>Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung sind möglich.</p> <p>Hierüber entscheidet das Bezirksamt Aachen-Eilendorf.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p><b>6. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Überlassungs- und Benutzungsordnung wurde durch den Rat der Stadt Aachen in der Sitzung am <b>13.12.2000</b> beschlossen. Sie tritt am 01. Januar <b>2001</b> in Kraft.</p> <p>Aachen, den Der Oberbürgermeister</p>	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Diese Überlassungs- und Benutzungsordnung wurde durch den Rat der Stadt Aachen in der Sitzung am 11.12.2019 beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.</li><li>- Hinzugefügt: „Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorherige Version vom 01.01.2001.“</li></ul>
--	--

## Anlage 2

# Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatz Birkstraße

## Allgemeines

Die Verwaltung des Grillplatzes obliegt dem Bezirksamt Aachen-Eilendorf. Die Überlassung und Benutzung ist wie folgt geregelt:

### **1. Überlassung**

Der Grillplatz und die dazugehörigen Nebenanlagen (Toilette und Grünanlage) werden auf Antrag Vereinen, Gruppen, Familien und Einzelpersonen überlassen.

#### **- Verfahren**

Die Überlassung erfolgt auf schriftlichen Antrag oder nach persönlicher Vorsprache. Der Antragsteller muss volljährig sein. Ein Antrag kann auch mehrere Termine umfassen. Die Antragstellung soll möglichst einen Monat vor dem Benutzungstermin erfolgen.

Über die Anträge entscheidet das Bezirksamt Aachen-Eilendorf. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Grillplatzes besteht nicht.

#### **- Widerruf / Rücktritt**

Die Überlassung kann jederzeit durch das Bezirksamt Aachen-Eilendorf widerrufen werden. Der Widerruf ist zu begründen, die Entscheidung aber nicht anfechtbar. Ansprüche auf Schadensersatzleistungen aus Sicht des Grillplatzmieters können sich hieraus nicht ergeben.

Der Grillplatzmieter kann jederzeit - gegen Zahlung einer Rücktrittsgebühr (siehe 3.) - eine Reservierung rückgängig machen. Hierzu bedarf es entweder der Vorsprache des Grillplatzmieters oder einer kurzen schriftlichen Absage.

Dem Grillplatzmieter ist es unter keinen Umständen gestattet, den Platz anderen zu überlassen.

### **2. Benutzungsentgelt**

Für jeden Nutzungstermin ist ein Benutzungsentgelt (pro Tag) zu zahlen.  
Das Benutzungsentgelt beträgt:

**25,00 Euro**

Die Bezahlung erfolgt bei der Schlüsselübergabe im Bezirksamt Aachen-Eilendorf.

### **3. Kaution**

Bei Abholung des Schlüssels für den Grillplatz ist eine Kaution in Höhe von **50,00 Euro** in bar zu zahlen. Hierüber wird ein Einzahlungsbeleg gefertigt. Bei Rückgabe des Schlüssels wird die Kaution in bar wieder ausgezahlt, soweit feststeht, dass sich gemäß Ziffer 4. dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung für den Grillplatz Birkstraße keine Zahlungsverpflichtung für den Grillplatzmieter ergibt.

### **4. Benutzung**

**Benutzungszeiten: Montag – Sonntag 10.00 h - 22.00 h**

Die Toilettenanlage, der Grillrost, die Tische und Bänke, der gesamte Platz sowie die Zuwegungen hierzu sind von allen Rückständen und Verunreinigungen, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, bis spätestens 10.00 h des folgenden Tages zu reinigen.

Bei erforderlicher Nachreinigung und auch bei Beschädigungen des Grillplatzes und seiner Einrichtungen, kann das Bezirksamt Aachen- Eilendorf zur Beseitigung dieser, auf die hinterlegte Kaution und nötigenfalls auch darüber hinaus auf den Grillplatzmieter zugreifen.

#### **- Aufsicht**

Die Benutzung des Grillplatzes ist nur gestattet, wenn ein Volljähriger die Aufsicht führt und die Verantwortung für die jeweilige Gruppe trägt. Die sich aus Ziff. 4. dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung ergebende Haftungsverpflichtung für den Grillplatzmieter bleibt hiervon unberührt.

#### **- Schlüssel**

Die Schlüssel für den Grill und die Toilettenanlage erhält der Antragsteller gegen Zahlung des Benutzungsentgeltes im Bezirksamt Aachen-Eilendorf während der Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

bzw. nach Vereinbarung.

Bei Grillterminen von Montag bis Freitag erfolgt die Ausgabe am Tag der Veranstaltung. Bei Grillterminen an Samstagen und Sonntagen ist die Ausgabe am vorangehenden Freitag.

#### **- Brennmaterial**

Holzkohle wird nicht gestellt. Das Brennmaterial darf nicht mit Spiritus oder ähnlich brennbaren Materialien angezündet werden.

#### **- Grillfeuer, Asche, offenes Feuer**

Zum Grillen darf ausschließlich nur der gemauerte Herd benutzt werden, der zudem ständig

durch einen Erwachsenen zu beaufsichtigen ist. Der Platz darf erst verlassen werden, wenn das Feuer niedergebrannt ist. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei Grillende die Grillwanne mit der Glut tiefer gehängt wird, um eine Beschädigung der Abdeckplatte zu vermeiden.

Vor Grillbeginn muss die Asche vom jeweiligen Benutzer selbst aus dem Grillherd beseitigt werden. Sie soll in die Metalleimer gefüllt werden, die neben dem Container stehen. Ebenso ist zu beachten, dass die Reinigung des Grillrostes dem jeweiligen Benutzer obliegt. Grillschalen etc. aus Alu werden empfohlen.

Das Feuer ist so klein zu halten, dass keine Gefahr durch Funkenflug entsteht; nötigenfalls ist es sofort zu löschen. Das Abbrennen eines offenen Feuers ist verboten.

- **Leicht entzündbare Materialien, Rauchen, Partyfackeln**

Auf dem Grillplatz darf kein leicht entzündliches oder gar explosives Material (Spiritus, Benzin o. ä.) gelagert werden.

Rauchen ist nur auf dem Platz selbst zulässig. Alle Raucher haben darauf zu achten, dass keine glühenden Tabakreste herumliegen. Um dies und unnötige Verschmutzungen zu vermeiden, sollten Aschenbecher benutzt werden.

Partyfackeln, Lampions und Windlichter dürfen nur auf dem befestigten Platz und keinesfalls in dem angrenzenden Gelände aufgestellt werden.

- **Speisereste usw., Papierkorbleerung**

Verbleibende Reste (Speisereste, Papierservietten, Pappeller usw.) sind in die hierfür bereitgestellten Müllgefäße zu füllen. Sollten die Gefäße nicht ausreichen haben Sie die Möglichkeit, Müllsäcke neben die Müllgefäße zu stellen. Die Entsorgung übernimmt das Bezirksamt Aachen-Eilendorf.

- **Mängelmitteilung**

Bei Beschädigungen werden die Ersatzbeschaffungs- und Reparaturkosten einbehalten bzw. ggfs. nachgefordert.

Mängel und Beschädigungen sind dem Bezirksamt Aachen-Eilendorf **unverzüglich** anzuzeigen.

- **Lärm**

Auf die Anwohner ist weitgehend Rücksicht zu nehmen. Jeder übermäßige Lärm, auch auf dem Heimweg, ist zu unterlassen. Die Verwendung von elektrischen Tonwiedergabegeräten ist nur im Rahmen des Landesimmissionsschutzgesetzes und hier insbesondere des § 10 gestattet. Dieser besagt, dass Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, nur in solcher Lautstärke benutzt werden dürfen, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Bei Zuwiderhandlung muss mit Anzeigen durch Anwohner bzw. mit dem Einschreiten der Polizei gerechnet werden.

- **Haftung**

Für Schäden jeglicher Art, die auf unsachgemäßen Gebrauch der Anlage zurückzuführen sind, insbesondere für mutwillige Zerstörung, haftet der Grillplatzmieter, in dessen

Benutzungszeit die Beschädigung fällt, als Gesamtschuldner. Bei Schäden, die am Tag nach der Benutzung festgestellt werden wird vermutet, dass sie während der vorangegangenen Benutzung entstanden sind, wenn der Grillplatzmieter nicht nachweisen kann, dass sie außerhalb dieser Zeit verursacht wurden.

Der Grillplatzmieter stellt die Stadt Aachen von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Benutzung ergeben.

## **5. Ausnahmen**

Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung sind möglich. Hierüber entscheidet das Bezirksamt Aachen-Eilendorf.

## **6. Inkrafttreten**

- Diese Überlassungs- und Benutzungsordnung wurde durch den Rat der Stadt Aachen in der Sitzung am 11.12.2019 beschlossen. Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlischt die vorherige Version vom 01.01.2001.

**Aachen, 12. Dezember 2019**  
**Der Oberbürgermeister**